

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Psychologie, B.Sc.
Hochschule:	Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
Standort:	Hamburg
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

### I. Auflagen

**Auflage 1 - Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "An der HFH ist für jeden Studiengang eine hauptberuflich lehrende Professorin bzw. ein hauptberuflich lehrender Professor verantwortlich, die bzw. der durch wissenschaftlich Mitarbeitende unterstützt wird. [...] Die hauptberuflichen Professor:innen gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Fachbereich Gesundheit und Pflege die Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch die Einbindung qualifizierter Autor:innen zur Erstellung der unterschiedlichen Studienbriefe." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26).

Das Gutachtergremium bewertet dies wie folgt: "Hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, wodurch die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals gesichert ist." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 27).

Diese Einschätzung kann der Akkreditierungsrat auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend bestätigen: In eigener Prüfung hat er festgestellt, dass die Hochschule in den Anlagen zum Selbstbericht lediglich die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der Professorinnen und Professoren über deren Lebensläufe sowie Publikationslisten dokumentiert hat. Entsprechende Unterlagen zur Qualifikation der in der Lehre eingesetzten und im Modulhandbuch neben Professorinnen und Professoren auch als modulverantwortlich genannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht im Gegensatz zu anderen Anträgen der Hochschule nicht zu entnehmen. Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Personalkonzept der Hochschule eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Lehre spielen, erteilt der Akkreditierungsrat, in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums, eine Auflage: Um abschließend feststellen zu können, dass das Curriculum i.S. des Kriteriums § 12 Abs. 2 StudakkVO durch ausreichends fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird, muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung demnach Informationen zur Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Lehre eingesetzt werden, nachreichen.

**B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung)**

Die Hochschule hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zur avisierten Auflage des Akkreditierungsrates geäußert.

**Zur Auflage 1**

Der Akkreditierung hat im Rahmen seiner initialen Behandlung die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert sind."

Mit ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule Lebensläufe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, aus denen u.a. der fachliche Hintergrund hervorgeht. Der Akkreditierungsrat erachtet nach Sichtung der Unterlagen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 StudakkVO hinsichtlich der

Qualifikation der in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als erfüllt an. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

